

steuergesetzes (es sei denn, daß er lediglich die Beförderung der Gegenstände übernommen hat):

„Auch hier, wo der Lieferer nicht durch einen Mittler, sondern selbst den unmittelbaren Besiß überträgt, ist der Hauptfall, der die Steuerpflicht auslöst, der Besiß eines Warenlagers. Wer ein Lager hält, betreibt keinen reinen Handel; er bewirkt weitergehende Leistungen.“

Wollte man hieraus etwa folgern, daß das Vorhandensein eines Warenlagers den Anspruch auf Umsatzsteuerfreiheit allgemein ausschließt, so wäre das verfehlt. Wird ein Geschäft abgeschlossen, welches mit dem Lager nichts zu tun hat, so kann das sehr wohl reiner Handel, bei dem weitergehende Leistungen nicht bewirkt werden, sein.

Zu 2: Die Ware muß, vorverkauft sein z. B. auf Grund eines Katalogs oder auf Grund eines Werklieferungsvertrages, der an die Fabrik zur Ausführung weitergeleitet ist. Die Befreiungsvorschrift findet nämlich auch auf Werklieferungen Anwendung, wie der Reichsfinanzhof im Schlußsatz seines Urteils vom 9. Dezember 1927 (VA 546/27) ausgesprochen hat.

Zu 3: Die vorverkauft, also bereits an einen festen Abnehmer verkaufte Ware darf beim Eintreffen von der Fabrik nur zum Zwecke der Übergabe bzw. Beförderung an den Kunden in Besiß genommen werden. Die bestellte Ware darf wohl daraufhin geprüft werden, ob sie der Bestellung entspricht, auch darf sie umkartoniert und mit eigenem Etikett versehen werden. Wird jedoch sonst über den Rahmen der Beförderungstätigkeit hinausgegangen, so liegt reiner Handel nicht mehr vor. So dürfen z. B. etwa vorhandene Mängel vor Lieferung nicht beseitigt werden. Wird die dem Kunden übergebene Ware nach einiger Zeit, also nach bereits erfülltem Lieferungsvertrage, wegen Mängel zurückgebracht, so bleibt die Umsatzsteuerbefreiung bestehen; sie wird nicht aufgehoben durch die Tätigkeit auf Grund der Mängelrüge.

Nach § 42 der Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz vom 25. Juni 1926 hat derjenige, welcher die Steuerfreiheit nach § 7 des Gesetzes in Anspruch nimmt, die Entgelte, die für solche umsatzsteuerfreien Lieferungen vereinnahmt werden, getrennt von den Entgelten für sonstige Leistungen zu buchen. Die Buchung hat zu enthalten die Bezeichnung der Ware, Stückzahl, Name und Wohnort des Lieferers und des Abnehmers, Tag der etwaigen Absendung der Ware an den Abnehmer, das vereinnahmte Entgelt und den Hinweis auf die entsprechenden Belege. Führt der Unternehmer Bücher nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches, so ist ausreichend, wenn sich aus den Büchern ohne weiteres (z. B. durch Unterstreichen mit roter Tinte oder durch entsprechenden Zusatz) ergibt, für welche Entgelte

Umsatzsteuerfreiheit nach § 7 des Gesetzes beansprucht wird. Da leicht Zweifelsfälle eintreten können, wird es sich empfehlen, vor allem Belege darüber zu haben, daß die Waren an feste Abnehmer vorverkauft sind, indem man z. B. den Kunden bittet, einen Bestellungsschein zu unterzeichnen.

Es wird sich nicht lohnen, jetzt zu versuchen, möglichst viel Abschlüsse, die reinen Handel darstellen, zustande zu bringen, um Ersparnis an Umsatzsteuer zu erzielen. Die Fälle, wo der Uhrmacher als Zwischenhändler eintritt und nun nach der Erweiterung der Befreiungsgrenze die vorverkaufte Ware selbst an seinen Kunden weiter befördert, werden sich ohnehin häufig genug ergeben. Für die im Laufe dieses Jahres getätigten Umsatzgeschäfte, soweit sie hiernach Umsatzsteuerfreiheit genießen sollten, für welche aber die Steuer in Unkenntnis der neuen Auslegung bezahlt wurde, kann Anspruch auf Erstattung geltend gemacht werden. (II/577)

Steuertermine für Oktober 1928

Reichssteuern

- 5. Okt.: Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 16. bis 30. September.
- 10. „ Umsatzsteuer-Voranmeldung und Vorauszahlung für das dritte Quartal 1928. Schonfrist bis 15. Oktober (s. S. 378 in Nr. 20).
- 10. „ Einkommensteuer- bzw. Körperschaftsteuer-Vorauszahlung für das dritte Quartal 1928. Ein Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld. Hier besteht keine Schonfrist wie bei der Umsatzsteuer.
- 20. „ Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. bis 15. Oktober (s. S. 724 in Nr. 37 „Was ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn zu beachten?“)

Gewerbesteuern

- 5. Okt.: Badische Gewerbebesteuer, soweit monatlich erhoben.
- 8. „ Württembergische Gewerbebesteuer.
- 10. „ Bremer Firmen- und Gewerbebesteuer.
- 10. „ Bayrische Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- 10. „ Lippesche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Schwerinsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Mecklenburg-Strelitzsche Gewerbebesteuer.
- 15. „ Oldenburgische Gewerbebesteuer.
- 15. „ Preußische Lohnsummensteuer.
- 15. „ Badische Gewerbebesteuer, soweit vierteljährlich erhoben. (II/586)

Sprechsaal

Die Leihuhr. Im Sprechsaal finde ich das Schema zum Reparaturbuch Hüttig. Die letzte Spalte, „Bemerkungen“, ist nicht richtig ausgefüllt. Ein heutiger Uhrmacher kennt keine Leihuhr, weil sie mit dem Weltkrieg abgeschafft wurde, und dann bringt die Leihuhr immer unnötigen Ärger und Streit. Geht sie nicht, so ist sie keine gute Reklame für das Geschäft, und geht sie besser als die eigene Uhr, so wird die Reparatur nicht abgeholt. Gibt man eine einfache Uhr, die einigermaßen geht, so sagt die Kundschaft, diese einfache Uhr geht auch gut, ich kaufe in Zukunft nur noch diese, eventuell im Warenhaus.

Werden uns alte Schlüsseluhren gebracht, so sollen wir die Reparatur ablehnen, weil sie ausgeleierte sind, dann können wir aber Schlüsseluhren nicht zur Aushilfe geben. Wenn immer gepredigt wird, daß die Uhr ver-

gänglich ist, dann dürfen wir sie nicht selbst unsterblich machen. Ein Kunde, der unbedingt auf seine Uhr angewiesen ist, soll sich eine Reserveuhr kaufen, genau wie man ein zweites Paar Stiefel besitzt. Viele Leser des erwähnten Sprechsaalartikels haben übersehen, daß Kollege Hüttig aus seiner früheren Geschäftspraxis erzählt, daß er seit Jahren nicht mehr im Geschäft tätig ist. Unsere heutige Zeit verlangt eine andere Einstellung, und deshalb hielt ich es für notwendig, zu warnen, das alte Übel der Leihuhr neu einzuführen. (V/584)

Habicht.

Kleine Anzeigen, Gehilfengesuche, Reparaturanzeigen, Gelegenheitskäufe usw. gehören **in die UHRMACHERKUNST**